LANDKREIS FRIESLAND

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Der Landrat

Fachbereich Umwelt
Naturschutz-, Landschaftsschutz und Waldbehörde

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Herr Sies
T (04461) 919 - 5091
F (04461) 919 - 7761
d.sies@friesland.de

Stadt Schortens
z. Hd. Herrn Klein

-nur per Mail-

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	**Mein Zeichen**	**Datum**
20-2 / 32.13.02.07	67/1_Wald	04.07.2019

<u>Verordnung der Stadt Schortens zum Schutz des Wildes</u>
<u>hier</u>: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland

Sehr geehrter Herr Klein,

die folgende Stellungnahme zu Ihrem Projekt unterteilt sich in zwei Bereiche. Der Bereich 1 befasst sich mit der Problematik in Gebieten, die dem Naturschutz unterliegen. Im Bereich 2 nehme ich zu den übrigen Bereichen Stellung.

Die Stadt Schortens beabsichtigt ihre bisherigen Verordnungen zum Schutz des Wildes von 1984 und 1985, welche den ganzjährigen Leinenzwang beinhalten, zu erneuern und auszuweiten.

Bereich 1:

Es sollen folgende Schutzbereiche zum Geltungsbereich erklärt werden:

<u>A: Teilbereich des NSG WE 306 „Upjever und Sumpfmoor Dose“</u>

Die Schutzgebietsverordnung sieht gem. § 3 Abs. 2 Nr. 9 vor, dass Hunde nur angeleint zu führen sind. Es gibt Ausnahmetatbestände, bei denen die funktionelle Nutzung des Hundes (Jagd, Rettung) zu Grunde gelegt wird. Freizeitaktivitäten wie „Spazieren und Radfahren mit Hund“ fallen hier nicht darunter.

<u>B: ND FRI 005 „Upjever“</u>

Die Schutzgebietsverordnung sagt nichts zum Leinenzwang aus, sodass hier bisher naturschutzfachlich nur die Einschränkung aus § 33 NWaldLG zum Tragen kommt.

C: LSG FRI 112 „Klosterpark Oestringfelde“

Die Schutzgebietsverordnung sagt nichts zum Leinenzwang aus, sodass hier bisher naturschutzfachlich nur die Einschränkung aus § 33 NWaldLG zum Tragen kommt.

D: ND FRI 003 „Heiligtum“

Die Schutzgebietsverordnung sagt nichts zum Leinenzwang aus, sodass hier bisher naturschutzfachlich nur die Einschränkung aus § 33 NWaldLG zum Tragen kommt.

E: Teilbereich des LSG FRI 109 „Moorhausen“

Die Schutzgebietsverordnung sagt nichts zum Leinenzwang aus, sodass hier bisher naturschutzfachlich nur die Einschränkung aus § 33 NWaldLG zum Tragen kommt.

F: Teilbereich des LSG FRI 127 „Feldhausen Barkel“

Die Schutzgebietsverordnung sieht gem. § 3 Abs. 1 Buchst. i vor, dass Hunde nur angeleint zu führen sind. Es gibt Ausnahmetatbestände, bei denen die funktionelle Nutzung des Hundes (Jagd, Rettung) oder der Aufenthalt innerhalb von umfriedeten Haus- und Hofgrundstücken zu Grunde gelegt wird. Freizeitaktivitäten wie „Spazieren und Radfahren mit Hund“ fallen hier nicht darunter.

Bereich 2:

Gebiete, die in Wald und freier Landschaft aber außerhalb des Geltungsbereiches einer Schutzgebietsverordnung oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Schutzgebietsverordnung ohne spezielle Regelung liegen

Das NWaldLG sieht hier nur einen Regelungscharakter zum Artenschutz innerhalb der Brut- Setz- und Aufzuchtzeit vor § 33 NWaldLG) Gleichzeitig werden aber weitergehende Bestimmungen durch gemeindliche Verordnung nicht berührt. Demnach ist es möglich, dass die Stadt Schortens in diesen Bereichen den Schutz ausweitet auf eine Jahresfrist, wenn sie es gem § 33 II NWaldLG entweder mit dem Schutz der Rückzugsmöglichkeiten wild lebender Tiere mit dem Erlass von Schongebieten begründet.

… Nach dem Wortlaut des § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG müssen für eine Verordnung nach dieser Vorschrift lediglich zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

Zunächst müssen Wild oder sonstige wild lebende Tiere in den Bereichen der freien Landschaft, in denen die Anleinpflicht für Hunde auch außerhalb der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli bestehen soll, vorhanden sein. Dies ist hier der Fall. Denn nach der im Verwaltungsvorgang der Ag. enthaltenen Verwaltungsvorlage vom 11.10.2010 (u. a.) für die Sitzung des Rates der Stadt B. am 22.11.2010 befinden sich in der von der Verordnung der Ag. erfassten freien Landschaft verschiedene Wildtier- sowie zahlreiche Vogelarten, darunter auch Kraniche, Reiher, Gänse und Schwäne, die dort (teilweise monatelang) Zwischenstation auf ihrem Vogelzug machen oder in milden Wintern teilweise auch verbleiben. Die Flächen, aus denen wild lebende Tiere sich bereits

zurückgezogen haben, wurden danach nicht zum Wildschongebiet erklärt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Ausführungen in der Verwaltungsvorlage der Ag. vom 11.10.2010 unzutreffend sind, zumal sie in Bezug auf das Vorkommen wild lebender Tiere durch die Angaben der im Aufstellungsverfahren beteiligten Stellen gestützt werden. Solche Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere auch nicht daraus, dass es sich bei dem hier festgelegten Wildschongebiet nach den Angaben des Ast. in großen Bereichen um intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt. Denn die o.g. Tierarten halten sich (gerade) auch auf solchen Flächen auf.

Weiterhin muss die Verordnung dem Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder dem Schutz sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung dienen. Auch diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Denn wo Wild oder sonstige wild lebende Tiere sich aufhalten, liegt es auf der Hand, dass diese durch frei laufende Hunde, die zudem häufig über einen Jagdinstinkt verfügen, in ihren Rückzugsmöglichkeiten beeinträchtigt bzw. erheblich beunruhigt werden. Hinzu kommt, dass das „Streunen oder Wildern" frei laufender Hunde von den Hundehaltern keineswegs immer wirksam unterbunden wird, wie dies § 33 I Nr. 1 a) NdsWaldLG fordert, bzw. in bestimmten Situationen wegen des zuweilen schwer kontrollierbaren Jagdinstinkts ihrer Hunde auch nicht immer verhindert werden kann. Außerdem verhalten sich manche Hundehalter diesbezüglich ohnehin gleichgültig, sofern sie nicht durch die Jägerschaft oder die Feld- und Forstordnungsbehörden zu einer verstärkten Aufsicht über ihre Hunde angehalten werden, was angesichts der Vielzahl der Hundehalter nur in verhältnismäßig wenigen Fällen möglich sein dürfte. Zudem hat die Ag. in der genannten Verwaltungsvorlage weitere Argumente für den ganzjährigen Leinenzwang genannt und ausgeführt, dass wegen des zunehmenden Verlustes des Lebensraums seltener Vogel- und Tierarten einerseits immer größer werdende Bemühungen notwendig seien, den noch verbleibenden Rückzugsraum für wild lebende Tiere zu erhalten und zu schützen, andererseits in Gebieten, in denen Hunde unangeleint umhergelaufen seien, der Bestand der wild lebenden Tiere sofort zurückgegangen sei, was die Bemühungen zum Schutz der noch verbleibenden Lebensräume für wild lebende Tiere konterkariere. Diese gut nachvollziehbaren Ausführungen der Ag. und auch die von ihr aufgelisteten 19 „Vorfälle" mit frei laufenden Hunden in ihrem Zuständigkeitsbereich in der Zeit vom 1.12.1985 bis zum 3.8.2009 (darunter mehrere Vorfälle, in denen Hunde Rehe gerissen hatten) bestätigen, dass frei laufende Hunde die Rückzugsmöglichkeiten von Wild im Gebiet der Ag. beeinträchtigen bzw. sonstige wild lebende

Tieren beunruhigen, wie dies § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG für den Erlass einer Verordnung nach dieser Vorschrift fordert.

Eine darüber hinausgehende Gefahr etwa für den Bestand des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere ist entgegen der Auffassung des Ast. und der von ihm zitierten Kommentarliteratur (Keding/Henning, NdsWaldLG, § 33 Rn. 2.1) nach dem klaren Wortlaut des § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG nicht erforderlich. Es kommt weder darauf an, dass der Bestand der Tiere auf den geschützten Flächen der freien Landschaft bedroht ist, noch müssen der „Lebensraum für unter Schutz gestellte Tiere" oder „besondere Zufluchtsstätten frei lebender Tiere" betroffen sein. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem Begriff „Schongebiet" in § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG herleiten. Denn ein Schongebiet ist nach der gesetzlichen Bestimmung lediglich ein Gebiet, in dem die Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und sonstige wild lebende Tiere vor Beunruhigung durch den Leinenzwang geschützt werden. Hätte der Gesetzgeber die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung von weitergehenden Anforderungen abhängig machen wollen, wäre zu erwarten gewesen, dass er diese Anforderungen konkret normiert hätte, was ohne Weiteres möglich gewesen wäre, aber nicht geschehen ist.

Auch die Gesetzesmaterialien (Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom

24.4.2001, LT-Drucks. 14/2431, S. 81 f.; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 1.3.2002, LT-Drucks. 14/3211; Begründung des Schriftlichen Berichts zum Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucks. 14/3220, S. 27) bieten keinerlei Anhaltspunkte für eine vom Wortlaut abweichende einschränkende Auslegung der Voraussetzungen für eine Verordnung nach § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG.

Dahingehende Anhaltspunkte ergeben sich schließlich auch nicht aus dem Verhältnis dieser Vorschrift zu § 33 I Nr. 1 b) NdsWaldLG, wonach Hunde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli an der Leine zu führen sind. Denn der Gesetzgeber hat den Feld- und Forstordnungsbehörden, deren Aufgaben nach § 43 II 1 NdsWaldLG die Gemeinden wahrnehmen, auch außerhalb dieser allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit durch die Regelung des § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG die Möglichkeit eingeräumt, den Leinenzwang zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung auf das ganze Jahr auszudehnen, ohne dies an eine darüber hinausgehende besondere Schutzbedürftigkeit der Tiere außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April. bis zum 15. Juli oder sonstige besondere Voraussetzungen zu knüpfen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die gesamte freie Landschaft einer Gemeinde uneingeschränkt als Wildschongebiet nach § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG festgelegt werden kann. Denn bei der Entscheidung über den Erlass der Verordnung, die im ortsgesetzgeberischen Ermessen steht, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten; dabei ist der öffentliche Belang des Schutzes der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes und der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigung abzuwägen gegen das Interesse der Hundehalter, ihre Hunde frei laufen zu lassen, um deren natürlichem Bedürfnis nach zumindest gelegentlichem freien Auslauf, also nach ungehinderter Bewegung und Spiel (auch) mit anderen Hunden, dem nicht immer auf privaten Grundstücksflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann, nachzukommen. Obwohl nach den Angaben des Ast. durch den Beschluss des Rates der Ag. vom 22.11.2010 eine Fläche von ca. 70 Prozent des Stadtgebiets als Wildschongebiet nach § 33 II 1 Nr. 1 NdsWaldLG ausgewiesen worden sein soll, spricht aber Vieles dafür, dass der Rat der Ag. durch die Festlegung eines Wildschongebiets in diesem Umfang nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen hat. Denn einerseits sind nach der im Verwaltungsvorgang der Ag. befindlichen „maßgeblichen Karte“ im Maßstab von 1 : 25.000 im Bereich der Ag. – über das Stadtgebiet verteilt – zum Teil größere Flächen freier Landschaft vorhanden, die nicht von der Verordnung erfasst sind und auf denen die Hundehalter ihren Hunden daher außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli freien Auslauf gewähren können; dies trifft insbesondere auch für den früheren Wohnort des Ast. im Ortsteil D. und seinen jetzigen Wohnort im Nordwesten der Stadt B. zu. Wird andererseits berücksichtigt, dass in der durch die Verordnung der Ag. als Wildschongebiet festgelegten freien Landschaft sich zahlreiche Wildtier- und Vogelarten aufhalten, die zum Teil ein besonderes Ruhebedürfnis haben (wie die auf dem Vogelzug im Gebiet der Ag. Zwischenstation haltenden Vogelarten), dass es wegen des zunehmenden Verlustes von Lebensraum für Wildtiere und Vögel nach den Angaben der Ag. besonderer Bemühungen bedarf, den noch verbleibenden Rückzugsraum für wild lebende Tiere zu erhalten und zu schützen, und dass es in der Vergangenheit auch schon zu einer größeren Anzahl von „Vorfällen“ mit unangeleinten Hunden gekommen ist, ist eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die Festlegung von Wildschongebieten, wie sie in der Verordnung der Ag. erfolgt ist, nach dem vorliegenden Sach- und Streitstand nicht erkennbar …

(KommJur 2013, 70, beck-online/ OVG Lüneburg, Urt. v. 20.11.2012 – 4 KN 16/11)

Die andere Möglichkeit ist es mit dem Schutz von Erholungssuchenden vor Belästigungen auf Grundflächen, die der Erholung dienen, zu begründen.

Dabei muss ebenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden. Leider habe ich diesbezüglich kein Urteil gefunden, das Sie zur Unterstützung nutzen könnten.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen den angestrebten Verordnungserlass. Ich gebe nur zu Bedenken, dass einerseits in Teilbereichen schon Regelungen bestehen und andererseits in Bereichen ohne Schutzstatus die Interessen der Hundehalter gegenüber den anderen Parteien abgewogen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daniel Sies